

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 30. März 2023; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3482.9 (Laufnummer 17266)

Kantonsratsbeschluss über den Solidaritätsbeitrag des Kantons an die Einwohnergemeinden im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes, achtes Revisionspaket

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: **???.???**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Solidaritätsbeitrag an die Einwohnergemeinden

¹⁾ Der Kanton leistet in den Jahren 2024–2027 einen jährlichen Solidaritätsbeitrag in der Höhe von total 11,14 Mio. Franken an diejenigen Einwohnergemeinden, deren steuerliche Mindereinnahmen aus der achten Teilrevision des Steuergesetzes²⁾ höher sind als die wegfallende NFA-Beteiligung.

²⁾ Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden Menzingen und Neuheim zudem in den Jahren 2028 und 2029 einen Solidaritätsbeitrag von 50 Prozent (2028) bzw. 25 Prozent (2029) ihres Beitrags gemäss § 2.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [632.1](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 2 Aufteilung des Solidaritätsbeitrags an die Einwohnergemeinden

¹ Der jährliche Solidaritätsbeitrag von total 11,14 Mio. Franken wird wie folgt auf die Einwohnergemeinden aufgeteilt:

Einwohnergemeinde	Betrag in Franken
Zug	0
Oberägeri	2'240'000
Unterägeri	1'100'000
Menzingen	780'000
Baar	790'000
Cham	1'640'000
Hünenberg	1'250'000
Steinhausen	0
Risch	1'190'000
Walchwil	1'540'000
Neuheim	610'000

§ 3 Unabänderlichkeit

¹ Der jährliche Solidaritätsbeitrag des Kantons an die Einwohnergemeinden gemäss § 2 bleibt während der vier Jahre konstant und wird nicht angepasst.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Er tritt nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.²⁾

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Karl Nussbaumer

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [1111](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...